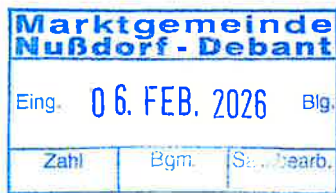




Amtssigniert. SID2026021078972
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



Bezirkshauptmannschaft Lienz
Gewerbe

Gabriel Schneider
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633-6618
bh.lz.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LZ-BA-59/9/2-2026

Lienz, 05.02.2026

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, FN 99133 i; Errichtung und Betrieb von 2 E-Ladesäulen am bestehenden Parkplatz des Hofer-Lebensmittelmarktes in 9990 Nußdorf-Debant (Gst. 16/16, KG 85027 Obernußdorf) - Verständigung;

Verständigung

Die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, FN 99133 i, hat mit Eingabe vom 12.01.2026 um die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 2 E-Ladesäulen auf dem bestehenden Parkplatz des Hofer-Lebensmittelmarktes in 9990 Nußdorf-Debant (Gst. 16/16, KG 85027 Obernußdorf), im Sinne des vorgelegten Projektes, angesucht.

Der genaue Standort der E-Ladestationen befindet sich im nördlichen Bereich der Einfahrt von der Hermann Gmeiner-Straße in den Parkplatz des Lebensmittelmarktes der Hofer KG. Es sollen dort 2 Ladesäulen mit jeweils 2 Ladestationen für gleichzeitig 4 Fahrzeuge (= 4 Standplätze) errichtet werden.

Die 4 Ladepunkte weisen eine Ladeleistung von jeweils 75 kW (= gesamt 300 kW) auf. Bei der gegenständlichen Betriebsanlage ist eine Schrankenanlage vorhanden, die nach Ende der Öffnungszeiten das Zufahren von PKW verhindert.

Die Betriebszeiten der E-Ladestationen wurden wie folgt beantragt:

- Montag bis Freitag von 07:30 bis 19:00 Uhr, Samstag von 07:30 bis 18:00 Uhr.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor Ort wird von der Behörde abgesehen.

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz als Gewerbebehörde gibt daher bekannt, dass die verfahrensgegenständlichen Projektunterlagen sowie die dazu eingeholte Stellungnahme des gewerbetechnischen Amtssachverständigen bis zum

Dienstag, den 24.02.2026

zur **Einsichtnahme für Parteien und Nachbarn** bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Referat Gewerbe, aufliegen. Es steht den Parteien und Nachbarn frei, innerhalb dieses Zeitraumes Akteneinsicht zu nehmen und sich zum Vorhaben zu äußern bzw. etwaige Einwände zu erheben. Hierfür wird um telefonische Voranmeldung ersucht. Alternativ könnten die Projekte auch über schriftliche Anfrage digital übermittelt

werden. Einwendungen, die nicht fristgerecht eingebracht werden oder bei der Behörde zu Protokoll gegeben werden, finden keine Berücksichtigung. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht fristgerecht Einwände erheben. Schriftliche Einwendungen müssen bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz eingebracht werden.

Hinweis:

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Ziffer 4 lit g Gewerbeordnung 1994 angeführten Nutzungsrechte,
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
- Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichtes in Schulen, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten oder der Verwendung oder des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen,
- Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 75 Absatz 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn** im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Parteien können sich auch vertreten lassen. Dabei ist zu beachten, dass der Bevollmächtigte mit der Sachlage vertraut sein und eine persönlich unterschriebene Vollmacht vorlegen muss (davon ausgenommen sind berufsmäßige Parteienvertreter wie z. B. Rechtsanwälte, Notare, Ziviltechniker, Baumeister). Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Bitte beachten Sie, dass diese Verständigung nur eine grobe Zusammenfassung des Projektes enthält. Es empfiehlt sich daher in das Projekt Einsicht zu nehmen.

Wir weisen darauf hin, dass diese Verständigung – abgesehen von dieser Bekanntmachung - durch Anschlag in der zuständigen Gemeinde und an der elektronischen Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Lienz unter [Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaft Lienz | Land Tirol](#) kundgemacht wurde.

Für die Bezirkshauptfrau:
Gabriel Schneider



An der Amtstafel der Marktgemeinde
Nußdorf-Debant angeschlagen
vom **09. Feb. 2026**
bis